

**Satzung**  
**über die Einziehung bzw. Entwidmung eines Feldwirtschaftsweges**  
**in der Ortsgemeinde Weiler bei Monzingen**  
**vom 24. Juli 2007**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik vom 02.03.2006, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Vorbemerkungen:**

Die Ortsgemeinde Weiler b. Monzingen hat im Bereich „Bungert“ ein Neubaugebiet ausgewiesen und einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Im betreffenden Bereich, Flur 19, befindet sich der Feldwirtschaftsweg, Nr. 58/2, der hauptsächlich der Erschließung der Grundstücke Nr. 57 und 59 diene. Das Grundstück Nr. 56 wird über zwei weitere Wirtschaftswege hinreichend erschlossen. Die Parzellen 57 und 59 fallen in das Bebauungsplangebiet. Der Feldwirtschaftsweg soll ebenfalls in das Baugebiet fallen und daher eingezogen bzw. entwidmet werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine entsprechende Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Gegen die Einziehung bzw. Entwidmung des Weges bestanden keine grundsätzlichen Bedenken.

**§ 1**

Das im Flurbereinigungsverfahren Weiler bei Monzingen II durch Flurbereinigungsplan vom 06.08.1974, mit Schlussfeststellung vom 05. 11.1981, festgesetzte Wegegrundstück in der Gemarkung Weiler bei Monzingen, Flur 19, Nr. 58/2, wird als solches entwidmet. Der Weg wird eingezogen. Ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des Weges besteht nicht mehr.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weiler, 24. Juli 2007



---

Thomas Fuchs, Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat der Satzung am 20. Juli 2007, unter dem Az.: 10-653-42 zugestimmt.

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.